

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

.....

Ort/Datum:

.....

Telefon:

.....

FAX:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung der Ausbildung in Pflegeschulen in der Pflegefachassistenz

Ihr Antrag vom

- Anlage: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von €
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- ☐ Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Zahl der landesgeförderten Auszubildenden x Monate x Förderbetrag von Euro = Euro

Zahl der landesgeförderten Auszubildenden x Monate (max. 3) x Förderbetrag von Euro = Euro
(die nicht bestanden haben in der Pflegefachassistentenausbildung -Wiederholerinnen und Wiederholer-)

Aufstockungsbetrag nach SGB II und SGB III:

Zahl der Auszubildenden SGB II x Monate x Aufstockungsbetrag von Euro = Euro

Zahl der Auszubildenden SGB III x Monate x Aufstockungsbetrag von Euro = Euro

Externenprüfung

Zahl der Prüfungen x 1 Monat iHv. 585 € = Euro

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

☐ zum 01.05. und 01.10. des Haushaltsjahres (Nr. 1.6 ANBest-G)

☐ zum 15.03., 15.05, 30.08. und 15.11. des Haushaltsjahres

in Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4, 5.4, 7.1, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G. 1.4, 5.4, 6.1, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - a. die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzung

- vorbehalten bleibt,
- b. die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - c. die Zahl der Auszubildenden pro Kurs auf maximal 28 Auszubildende begrenzt ist,
 - d. nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen ableisten, mit der sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben und
 - e. für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird.
3. Soweit nicht anders durch die oberste Landesbehörde bestimmt, darf die Zahl der nach Maßgabe der Richtlinie und aufgrund anderer Rechtsvorschriften geförderten Auszubildenden pro Kurs 25 nicht übersteigen.
 4. Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.
 5. Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der zweiten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres einzureichen.
 6. Sind an Pflegeschulen, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind umgehend zu erstatten.
 7. Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger (ZE) eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
 8. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen.
 9. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der ordnungsgemäßen Bearbeitung und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter

Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden.
Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw.
ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem
Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden
Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....